Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

21.06.1982 - Drucksache 10/846

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/846
21. 06. 82

Mitteilung des Senats

Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) über einen Staatsvertrag vor dessen Unterzeichnung wie folgt:

Nach den Feststellungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) reicht die bisherige Gebührenhöhe nicht mehr aus, die Rundfunkanstalten angemessen mit Finanzmitteln auszustatten.

Die KEF hat zum 1. Januar 1984 eine Erhöhung der Rundfunkgebühr um 2,25 DM (0,95 DM Grundgebühr und 1,30 DM Fernsehgebühr) vorgeschlagen. Dabei hat die KEF ein erheblich größeres Defizit bei den Rundfunkanstalten bis Ende 1985 anerkannt, als mit dem Gebührenvorschlag der KEF zu finanzieren ist. Die KEF meint allerdings, daß die Rundfunkanstalten einen Teil des Defizites nicht auf dem Gebührenwege, sondern über Kredite für Investitionen finanzieren sollten.

Der KEF-Vorschlag berücksichtigt jedoch nicht die weiteren Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum Bereich der neuen Medien, der Rundfunkrestversorgung und eines verbesserten Finanzausgleichs sowie die Vorstellungen einer Finanzausstattung des Deutschlandfunks.

Auf der am 2. Juli 1982 stattfindenden Sitzung der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten soll der als Anlage beigefügte Entwurf eines Staatsvertrages erörtert und in der anschließenden Ministerpräsidentenkonferenz unterzeichnet werden.

Dieser Staatsvertragsentwurf berücksichtigt die Notwendigkeit des gleichzeitigen Inkrafttretens einer Gebührenerhöhung und eines neuen staatsvertraglichen Finanzausgleichs in der Weise, daß beide Regelungen nunmehr in **einem** Staatsvertrag normiert werden sollen.

Die Höhe der Rundfunkgebühr ist zur Zeit noch offen. Der Senat hat sich im Vergleich zu den bisherigen Rundfunkgebührenerhöhungen nicht als treibende Kraft für eine neue Gebührenerhöhung eingesetzt. Er wird jedoch dafür eintreten, daß die KEF-Vorschläge übernommen werden. Außerdem wird Bremen eine Gebührenerhöhung nicht an einer weiteren zusätzlichen Regelung für den Bereich der neuen Medien oder der Rundfunkrestversorgung scheitern lassen, zumal der Versuch einer sachgerechten Finanzausgleichsregelung im Interesse von Radio Bremen liegt und hier eine akzeptable Lösung gefunden werden muß.

Anläßlich der letzten Gebührenerhöhung hat die Bremische Bürgerschaft am 13. Juli 1978 einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) geht bei der Verabschiedung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr von folgenden Forderungen aus:

1. Die innere Organisation der Anstalten ist zu straffen, die Personalkosten sind auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, und alle Möglichkeiten einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind auszuschöpfen.

2. Die zusätzlichen Mittel müssen überwiegend für das Programm, nicht aber für die Verwaltung eingesetzt werden.

3. Verbindliche Regelungen über einheitliche Haushalts-, Leistungs- und Kostenrechnungsgrundsätze sind zu schaffen.

4. Im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs ab 1981 sind unter Einbeziehung der Vermögenslage der Anstalten objektive Verteilungskriterien zugrunde zu legen."

Zu der Frage, inwieweit die Grundsätze der Entschließung von Radio Bremen eingehalten worden sind, hat Radio Bremen im einzelnen Stellung genommen. Diese Stellungnahme vom 11. Juni 1982 ist als weitere Anlage beigefügt.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme. Er wird nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages in einer weiteren Mitteilung des Senats die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bitten, den Staatsvertrag zu ratifizieren.

Entwurf

Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich DM, die Fernsehgebühr monatlich DM.

Artikel 2

(1) Von der Grundgebühr haben die Landesrundfunkanstalten jährlich den Betrag von Mio DM an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Für die Durchführung der Versuche mit Breitbandkabel (Kabelpilotprojekte) in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist von den Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen" ein Betrag von 35 Millionen DM je Projekt bereitzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Betrag nach Absatz 1 in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen oder diese Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen. Erster Abruftermin ist der 15. August 1983, letzter Abruftermin ist der 15. Mai 1986. Soweit Teilbeträge nicht bis zum letzten Abruftermin abgerufen worden sind, verbleiben sie dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen.

(3) Die Beträge dürfen nur für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentralen einschließlich Studiotechnik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die Verwendung der Beträge ist von den Ländern, in denen Kabelpilotprojekte durchgeführt werden, spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Versuche allen Ländern nachzuweisen.

(4) Die Anteile der Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen" bemessen sich nach dem Fernsehgebührenschlüssel des Artikels 23 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen"; die Anteile der Landesrundfunkanstalten zueinander bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fernsehgebührenschlüssel.

Zweiter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 4

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens Millionen DM, Radio Bremen mindestens Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr mindestens im gleichen Verhältnis anzupassen."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeiträge an diese Anstalten zu berücksichtigen."

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. Juni 1983 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 außer Kraft.

Bonn, den 1982.

Bremen, den 11. Juni 1982

Stellungnahme Radio Bremens zu der Entschließung der Bremischen Bürgerschaft vom 13. Juli 1978

1) „Die innere Organisation der Anstalten ist zu straffen, die Personalkosten sind auf ein vertretbares Maß zu begrenzen und alle Möglichkeiten einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind auszuschöpfen."

Stellungnahme

Der Rahmen für die innere Organisation Radio Bremens ist durch das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen vom 18. Juni 1979 sowie durch die Satzung Radio Bremens vom 18. September 1981 vorgegeben.

Nach § 12 Radio-Bremen-Gesetz i. V. mit § 19 der Satzung Radio Bremens ist die Zusammensetzung des Direktoriums geregelt.

Nach § 14 Absatz 1 Radio-Bremen-Gesetz bedarf der Organisationsplan der Zustimmung des Verwaltungsrates. Er wird, ebenso wie die Änderung der Finanzordnung, die nach § 7 Nr. 6 Radio-Bremen-Gesetz in den Aufgabenbereich des Rundfunkrates fällt, zur Zeit in der Schlußphase beraten.

Nach § 14 Abs. 2 Radio-Bremen-Gesetz sind die auf Zeit zu besetzenden Leitungsfunktionen festzulegen. Der Rundfunkrat hat dementsprechend alle Hauptabteilungs- und Abteilungsleiterstellen, die außertariflich bezahlt werden, durch Satzungsbeschluß als Leitungsfunktionen auf Zeit ausgewiesen.

Die Wirtschaftsführung Radio Bremens wird durch die Aufsichtsgremien und die Prüfungsorgane überwacht. (§§ 7, 10, 17 Radio-Bremen-Gesetz.)

Rationalisierung und Sparbemühungen der Rundfunkanstalten werden gemeinschaftlich und anstaltsindividuell verfolgt.

Die Anstalten haben eine Fülle von Aufgaben, die gemeinschaftlich vorteilhafter zu erbringen sind, zentralisiert. Beispiele sind: Gebühreneinzug, Pool für mobile Produktionsmittel, zentrale Fortbildung für Rundfunkjournalisten, Aus- und Fortbildung technischen Personals, zentrale Schallplattenkatalogisierung, Rundfunkarchiv, gemeinsamer Filmeinkauf und anderes.

Radio Bremen hat insbesondere im Programmbereich Fernsehen durch Coproduktionen mit anderen Anstalten den Einsatz eigener finanzieller Mittel gering halten können.

Der Sendeablauf wurde mit moderner Rechnertechnik weitgehend automatisiert. Ebenfalls wurden die Sender auf prozeßrechnergesteuerten Betrieb umgestellt. Die Anzahl der an den Sendern Bremen und Bremerhaven tätigen Mitarbeiter konnte dadurch von 14 auf sieben verringert werden.

Diese und andere Rationalisierungsergebnisse haben es ermöglicht, ein volles Fernseh-Regionalprogramm mit einer äußerst geringen personellen Verstärkung des technischen und des Produktionspersonals einzuführen.

In den Jahren von 1978 bis 1981 (1981 vorläufiges Ist-Ergebnis) ist der Gesamtaufwand Radio Bremens um 28,3 % gestiegen. Die Planstellen wurden von 555,5 Planstellen um 8,3 % auf 601,5 Planstellen vermehrt. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die jährlichen Sendeleistungen im Hörfunk und im Fernsehen, insbesondere durch Einführung eines vollen Fernseh-Regionalprogramms, beträchtlich.

Die Entwicklung der Sendeminuten des Hörfunks und der Gesamtbetriebskosten je Sendeminute zeigt die nachstehende Aufstellung:

Sendeminuten Hörfunk

Jahr	Minuten	Gesamtbetriebskosten je Minute (DM)
1978	907 799	38,55
1979	917 541	40,24
1980	922 016	46,66
1981	930 099	[1]

[1]) Betriebsabrechnung liegt bis Ende Juni 1982 vor.

Von der kostenverursachenden Sendezeit von 930 099 Minuten im Jahre 1981 entfielen auf

Eigenproduktionen	37,33 %
Übernahmen	31,27 %
Industrietonträger	31,40 %
zusammen:	100,00 %

Hervorzuheben ist ferner: von Anfang April 1982 an wurde das 2. Hörfunkprogramm zu einem Vollprogramm weiter ausgebaut, ohne daß personelle Ausweitungen damit verbunden waren. Die auf ein Jahr bezogene Ausweitung der Sendeleistung beträgt etwa 55 000 Minuten.

Im Fernsehen haben sich Sendeleistung und Kosten je Minute wie folgt entwickelt:

Sendeminuten Fernsehen

Jahr	Minuten	Gesamtbetriebskosten je Minute (DM)
1978	17 300	2 105,—
1979	14 796	2 475,—
1980	27 940	1 547,—
1981	48 597	[1])

[1]) Betriebsabrechnung liegt bis Ende Juni 1982 vor.

Von der Gesamtsendeleistung entfielen 1981 15 357 Minuten (31,6 %) auf Eigen- und Coproduktionen (Außendreh und Studio), davon wiederum 10 301 Minuten allein auf das Fernseh-Regionalprogramm. Der Anteil am Gemeinschaftsprogramm wurde mit 2976 Minuten (3,1 %) erfüllt.

Die Kosten enthalten alle indirekten und direkten Kosten, z. B. für Rechteerwerb, Honorare, Personal, technischer Betrieb, Leitungen, Auslandskorrespondenten, Gebühreneinzug sowie die Aufwendungen für Gremien und Verwaltung.

Die Personalaufwendungen (ohne Rückstellung zur Altersversorgung) stiegen von 33 085 000,— DM im Jahre 1978 auf 41 954 000,— DM (vorläufige Abrechnung) im Jahre 1981. Die Aufwendungen haben sich durchschnittlich um 8,2 % jährlich erhöht. Der Zuwachs an Planstellen, die für neue Programmaufgaben oder aus arbeitsrechtlichen Gründen notwendig wurden, lag bei jährlich 2,8 %.

Die Personalkosten je Planstelle wuchsen von 1978 bis 1981 im Durchschnitt um jährlich 5,4 % an. Im gleichen Zeitraum wurden tarifvertragliche lineare Erhöhungen von durchschnittlich 4,8 % jährlich vereinbart, deren Höhe in den jeweiligen Jahren den Abschlüssen der öffentlichen Verwaltung entsprach.

Die Differenz ergibt sich hauptsächlich durch einen zum 1. 1. 1980 neu abgeschlossenen Eingruppierungskatalog, durch tarifvertraglich vorgesehene Stufensteigerungen und überproportional gestiegene gesetzliche soziale Aufwendungen.

Personalaufwendungen

Jahr	Personalaufwendungen (ohne Rückst. Altersversorgung)	Planstellen-Anzahl	Personal-aufw. je Planstelle	Tarifvertragliche Erhöhungen %
1978	33 085 000,— DM	555,5	59 558,96	(4,5)
1979	35 474 000,— DM	574,5	61 747,61	4,0
1980	38 651 000,— DM	591,5	65 344,04	6,0
1981 (vorl.)	41 954 000,— DM	601,5	69 748,96	4,3
∅ Steigerung jährl. in %	8,2	2,8	5,4	4,8

Die Personalkosten verteilten sich 1981 wie folgt:

Gehälter	77,2 %
Gesetzl. soziale Aufwendungen	10,9 %
Sonstige Arbeitsentgelte	5,6 %
Altersversorgung	4,3 %
Beihilfen, Essenszuschuß	0,4 %
Sonstige Personalaufwendungen	1,6 %
Zusammen:	100,0 %

Mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 8,2 % hielt Radio Bremen sich in den Grenzen der KEF-Forderung von 1977 in Verbindung mit der am 8. März 1978 zwischen Vertretern der KEF und den Rundfunkanstalten getroffenen Modifikation. Danach sollen die Personalaufwendungen mittelfristig und im Durchschnitt nicht höher als um 6 % jährlich gesteigert werden, wobei zusätzlich 2,25 % für tarifrechtlich und gesetzlich bedingte Veränderungen eingeplant werden können.

2) „Die zusätzlichen Mittel müssen überwiegend für das Programm, nicht aber die Verwaltung eingesetzt werden."

Stellungnahme

Die Betriebsaufwendungen Radio Bremens (ohne Abschreibungen) stiegen von 70,4 Mio DM im Jahre 1978 auf 83,7 Mio DM im Jahre 1980. Die Verwaltungskosten, d. h. die Kosten der Bereiche Intendanz, Revision, Geschäftsstelle des Direktoriums, Information, Grundsatz- und ARD-Referat, Gremienbüro und Verwaltungsdirektion, Justitiar, Finanzen, Personal und Sozialwesen, Honorare und Lizenzen, Allgemeine Dienste, stiegen von 6,8 Mio DM im Jahre 1978 auf 8,3 Mio DM im Jahre 1980.

Der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtkosten Radio Bremens errechnet sich für das Jahr 1978 auf 9,7 %; für das Jahr 1980 ist eine geringfügige Erhöhung auf 9,9 % festzustellen.

Von insgesamt 555,5 Planstellen des Jahres 1978 sind 91 Planstellen für den zuvor beschriebenen Verwaltungsbereich ausgewiesen. 1980 waren insgesamt 591,5 Planstellen ausgewiesen, von denen 101,5 auf den Verwaltungsbereich entfielen. Danach stieg der Anteil der Verwaltungs- an den Gesamt-Planstellen von 16,4 % im Jahre 1978 auf 17,2 % im Jahre 1980.

Von dem Gesamt-Steigerungsbetrag von 13,3 Mio DM im Jahre 1978 auf das Jahr 1980 (Gesamtausgaben 1978: 70,4 Mio DM; 1980: 83,7 Mio DM) entfielen 1,5 Mio DM auf den Verwaltungsbereich. Damit sind die zusätzlichen Ausgaben zu 11,3 % dem Verwaltungsbereich zuzuordnen.

3) „Verbindliche Regelungen über einheitliche Haushalts-, Leistungs- und Kostenrechnungsgrundsätze sind zu schaffen."

Stellungnahme

Zur Vereinheitlichung des Rundfunk-Haushaltsrechts hat die von den Ministerpräsidenten der Länder eingesetzte Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 3. Bericht vom 15. Oktober 1981 unter Teilziffer 294 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die innerhalb der beiden Rundfunksysteme ARD und ZDF erzielten Übereinkünfte sowohl zur ‚Vereinheitlichung' ihres Haushaltsrechts als auch zu einer Rechnungslegung in sinngemäßer Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften das nach Lage der Dinge erreichbare Maximum an Vereinheitlichung darstellen und daß auf dieser Basis die erstrebte verstärkte Vergleichbarkeit der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Rundfunkanstalten erreichbar ist. Dabei kann offenbleiben, ob im Vollzug der neuen Regelungen, die ARD und ZDF vom Haushaltsjahr 1982 an unter Verwendung einheitlicher Formblätter anzuwenden bereit sind, in Einzelfällen noch Verbesserungen möglich sind; dies wird sich erst im praktischen Vollzug dieser Regelungen herausstellen.

Die Kommission empfiehlt daher, von den dargestellten Arbeitsergebnissen zustimmend Kenntnis zu nehmen. Sie sieht ihren Auftrag, die Möglichkeiten für eine Vereinheitlichung des Rundfunk-Haushaltsrechts zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten, damit als erfüllt an."

4) „Im Rahmen der Neuregelungen des Finanzausgleichs ab 1981 sind unter Einbeziehung der Vermögenslage der Anstalten objektive Verteilungskriterien zugrunde zu legen."

Stellungnahme

Die geforderte strukturelle Verbesserung des Finanzausgleichs ist nach den Vorstellungen der Rundfunkanstalten, gegen dessen sachlichen Inhalt die KEF keine Einwendungen hat, im wesentlichen gewährleistet:

1. Die Finanzausgleichsmasse des Jahres 1982 erfährt eine strukturelle Erhöhung von 2 % des Gebührenaufkommens des Jahres 1982 mit Wirkung ab dem Jahre der nächsten Gebührenerhöhung. Der Gesamtbetrag, bestehend aus Finanzausgleichsmasse 1982 und struktureller Aufstockung, fließt den nehmenden Anstalten zu und beträgt nach diesem Modell rund 150 Mio DM zuzüglich des Zuweisungsbetrags für den Deutschlandfunk.

2. Die Finanzausgleichsmasse für die drei nehmenden Anstalten, Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin, wird ertrags-(gebühren-) orientiert dynamisiert.

3. Die Zuweisung an den Deutschlandfunk (derzeit 41,7 Mio DM) wird der prozentualen Erhöhung der Grundgebühr bei der nächsten Gebührenerhöhung angepaßt.

Die nehmenden Anstalten sind der Aufassung, die Verwirklichung dieses Modells bedeute für sie das Minimum dessen, was sie an zusätzlicher Finanzausstattung benötigen.

Die gebenden Anstalten machen geltend, bei ihnen führe das Modell zur Mehrbelastung von 78,4 bis 80,4 Mio DM. Davon seien die zusätzlichen Leistungen aus den Jahren 1981 und 1982 in Höhe von 17,7 Mio DM und die Dynamisierung sowie die Erhöhung der Zuweisung an den Deutschlandfunk verkraftbar. Dagegen sei die verbleibende Mehrbelastung von rund 51 Mio DM ohne entsprechende Berücksichtigung bei der Gebührenerhöhung finanziell nicht zu tragen.

Die KEF hat die vorgesehene Neuregelung zwar als systemwidrig bezeichnet, da die Mitfinanzierung des Deutschlandfunks eine Sonderbelastung der Landesrundfunkanstalten darstelle, die nicht über den Finanzausgleich abgewickelt, sondern als besondere Finanzzuweisung anerkannt werden sollte; die ARD hat dazu aber erklärt, daß sie sich alternativ zu ihrer eigenen auch dieser Finanzierungsempfehlung anschließen könne.

Druck: Anker-Druck Bremen